

HAUSHALT

BESONDERE BEDINGUNG H2O

BESONDERE BEDINGUNG LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG

Abweichend von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz gegenständlicher Versicherung nur auf Schäden an den versicherten Sachen (Art. 1 ABH) durch Austreten von Leitungswasser und durch Frost (Art. 2 Pkt. 4 ABH).